Schutzkonzept Turnverein Ihringen 1921 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Leitbild/Vorwort

Der TVI will ein Verein für Alle sein. Zurzeit finden hier 450 Kinder und Jugendliche und über 700 Erwachsene nicht nur eine sportliche, sondern auch eine sozial-interaktive Heimat.
Das Wohl unserer Mitglieder, vor allem der Kinder und Jugendlichen, steht für uns an erster Stelle. Wir wollen sie vor jeglicher Gewalt schützen – sei es vor körperlicher, emotionaler oder sexualisierter Gewalt. An diesem Grundsatz orientieren wir unser Handeln. Bei uns soll ein gewaltfreier Schutzraum geboten werden, damit sich die Kinder und Jugendlichen individuell, ohne Zwang und Druck, zu jungen Erwachsenen entwickeln können.
Wir arbeiten in den verschiedenen Abteilungen auf der Basis gewaltfreier und vertrauenswürdiger
Atmosphäre, so dass sich die Sportler*innen bei uns im Verein wohl fühlen können. Bei Konflikten und Verdachtsmomenten stehen jederzeit die Schutzbeauftragten auf den verschiedensten Wegen zur Verfügung. Die Kontaktmöglichkeiten sind immer aktuell auf der Homepage, sowie am schwarzen Brett in der Kaiserstuhlhalle zu finden. Außerdem wollen wir das Thema langfristig im Verein verankern, neue ehrenamtliche Mitarbeitende dazu schulen, und alle Aktiven sensibilisieren.
Das Schutzkonzept werden wir dafür auch immer wieder reflektieren und gegebenenfalls anpassen.

Prävention

Unser Verein setzt sich aktiv für den Schutz der Mitglieder, besonders der Kinder und Jugendlichen, ein und fördert Maßnahmen gegen jegliche Art von Gewalt - insbesondere der sexualisierten Gewalt – um alle unsere Mitglieder bestmöglich zu schützen.
Für unsere Trainer*innen und Betreuer*innen sowie weiteren ehren- und hauptamtlich Engagierten, bieten wir qualifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote an und empfehlen allen die Teilnahme. Wir arbeiten eng mit anderen Vereinen zusammen und nutzen Kooperationen mit Verbänden. Ziel ist es, diese auf ihren Schutzauftrag vorzubereiten und sie bei der Umsetzung ihrer Tätigkeiten zu unterstützen.
Unsere Vereinsmitarbeitenden übernehmen in vielfältiger Art und Weise Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Sportler*innen. Sie treten entschieden dafür ein, Vereinsmitglieder vor *psychischer, *physischer und *sexualisierter Gewalt (*Erläuterungen siehe unten) zu schützen.
Alle Mitglieder unseres Vereins haben das Recht sich sportlich und unbeschwert in einer gewalt- und diskriminierungsfreien Umgebung aktiv betätigen zu können. Außerdem sollen sie sich frei entfalten und in ihrer Persönlichkeit entwickeln können.

Der TVI möchte mit dem Schutzkonzept sämtlichen Gefahrenquellen, die diese Unbeschwertheit hemmen oder verhindern, (präventiv) entgegenwirken. Zu diesen Gefahrenquellen gehören alle Formen der sexualisierten, physischen oder psychischen Gewalt. Dieses Konzept dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein, und richtet sich gleichzeitig an Trainer*innen und Betreuer*innen um ihnen klare Leitlinien im Umgang zu Prävention und zum sicheren Handeln an die Hand zu geben. Es unterstützt und schützt alle Beteiligten.

Unsere Aufgabe ist es, eine systematische Zusammenstellung von verschiedenen Bausteinen (Schutzkonzept) zu verankern, um unsere Mitglieder vor Übergriffen zu schützen, und den Betroffenen größtmögliche Unterstützung zu bieten. Wir stellen uns als Turnverein der verantwortungsvollen Aufgabe unseren Wissens -und Erfahrungsschatz zu erweitern, sowie die spezifischen Schutzmaßnahmen in unserem Verein weiterzuentwickeln.

*** psychische Gewalt:**

- Demütigungen z.B. durch abwertende Spitznamen
- Kritik am Erscheinungsbild z.B. Gewicht, Kleidung, Körperform
- Beschimpfungen/Bedrohungen in Bezug auf die Leistung
- Beschimpfungen/Bedrohungen aufgrund fehlender Teilnahme am Training/Wettkampf

***physischer Gewalt:**
- Schütteln, festhalten auf den Boden zwingen
- Zwang Sport als eine Form der Bestrafung ausüben z.B. Liegestützen/Extrarunden
- Zwang trotz Krankheit/Verletzung am Training/Wettkampf teilzunehmen

***sexualisierte Gewalt**
- Anzügliche/sexuelle Kommentare wie sexuelle Witze oder sexuelle Bemerkungen über den eigenen Körper
- Anzügliche/sexuelle Blicke
- Zwang jemand anderen zu küssen

Schutz von betroffenen Menschen

Wir bieten allen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Eltern und aufmerksamen Beobachter*innen die Möglichkeit, sich bei Verdachts- oder konkreten Vorfällen an unsere Vertrauenspersonen zu wenden, die die erste Anlaufstelle für Betroffene oder Beobachtende darstellen, und die mit folgenden Aufgaben vertraut sind:

- sofortige Hilfestellung für Betroffene durch Aufnehmen/Dokumentation des Vorfalls/ Verdachtsmoments, Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken
- Trennung der betroffenen Personen
- Aufklärung über das weitere mögliche Vorgehen
- vertraulicher und umsichtiger Umgang mit anvertrauten Informationen
- vertrauliche Einbeziehung von Entscheidungsträgern im Sportverein (Vorstand)
- Der Betroffenenschutz steht immer an erster Stelle

Gerade Kinder und Jugendliche, ebenso Menschen mit Behinderung, gehören zur Risikogruppe der Menschen, die (sexualisierte) Gewalterfahrungen erleben und brauchen deshalb unseren besonderen Schutz. Oftmals sind schon lange bevor ein Übergriff dokumentiert wird, Änderungen im Verhalten der jeweiligen Personen zu beobachten. Auf diese gilt es besonders zu achten.
Auch wenn ein*e Sportler*in nicht zur Risikogruppe zählt, gilt es der jeweiligen Person Glauben zu schenken und den Verdacht mit höchster Priorität nachzuverfolgen.

Schutzbeauftragte

Der Vorstand des TVI benennt mindestens zwei schutzbeauftragte Personen (davon möglichst eine weibliche und eine männliche) für Kinder und Jugendliche. Diese sind die ersten Ansprechpersonen für diejenigen, die Feststellungen über (sexualisierte) Gewalt im Sportbereich getroffen haben, und für die von (sexualisierter) Gewalt Betroffenen. Sie sind ebenfalls Ansprechpersonen für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen, sowie für Minderjährige als Schutzbefohlene und deren Eltern.
Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die Schutzbeauftragten entsprechend des Interventionsplans (siehe Anhang) bzw. des Schutzkonzeptes, und fungieren somit als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

Zu den Aufgaben der Schutzbeauftragten gehören unter anderem:

- Wissen zum Thema aneignen und Wissensvermittlung innerhalb des Vereins
- Präventionsmaßnahmen im Verein koordinieren
- Verlässliche und vertrauensvolle Ansprechperson für die Vereinsmitglieder (für Kinder und Jugendliche, Erwachsene, Eltern sowie Trainer*innen)
- die Anliegen der Beratungssuchenden ernst nehmen und sich darum kümmern
- Kontakte und Netzwerke knüpfen zu den relevanten Fachstellen und Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/ -bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen (z. B. Jugendamt, spezialisierte Fachberatungsstelle)
- In Fällen eines Verdachts relevante Schritte der Intervention einleiten
- Öffentlichkeitsarbeit z.B. Darstellung der Präventionsmaßnahmen auf der Homepage des Vereins oder Flyer
- Gemeinsam mit der Vereins-/ Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen erarbeiten, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung (z. B. Ehrenkodex, erweitertes Führungszeugnis)
- Mitwirkung bei der Erstellung von Verhaltensregeln

Präventionsmaßnahmen

Um jeglicher Gewalt im Sport präventiv entgegenzuwirken, hat der Verein folgende Vorkehrungen getroffen, die von allen Übungsleiter*innen, Betreuer*innen und ehrenamtlichen Helfer*innen eingereicht werden müssen.

Fortbildung und Qualifizierung

Für einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es besonders wichtig, dass alle Personen, die mit dieser Zielgruppe arbeiten, sorgfältig ausgewählt und entsprechend qualifiziert werden. Deshalb stellt der TVI verschiedene Fort- und Weiterbildungsangebote für Trainer*innen, Betreuer*innen sowie alle weiteren ehren- und hauptamtlich Engagierten bereit und empfiehlt ihnen ausdrücklich die Teilnahme.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, an Fortbildungen des jeweiligen Verbandes oder an Veranstaltungen anderer externer Anbieter teilzunehmen. Der Verein unterstützt die Teilnahme an solchen externen Weiterbildungen finanziell.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis TVI

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein wichtiger Bestandteil der Präventionsmaßnahmen des Vereins. Durch die Vorlage und Einsichtnahme wird sichergestellt, dass Personen mit einschlägigen Vorstrafen keine Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen. Auf diese Weise soll möglichen Gefährdungen des Kindeswohls vorgebeugt werden. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 72a SGB VIII.
Ein erweitertes Führungszeugnis ist ab dem Ausstellungsdatum fünf Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist muss ein neues Führungszeugnis beantragt und erneut zur Einsicht vorgelegt werden. Allerdings stellt ein Führungszeugnis ohne Einträge allein noch keine Garantie dafür dar, dass eine Person für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet ist.

Alle Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen sowie weitere Personen, die regelmäßig ehrenamtlich oder hauptamtlich beim TVI in der Betreuung von Sportler*innen tätig sind, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Auch bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen alle beteiligten Trainer*innen und Betreuer*innen im Voraus ein Führungszeugnis einreichen. Dies gilt ebenfalls für Personen, die nur einmalig unterstützen, beispielsweise Eltern, die bei einem Saisonabschluss mit Übernachtung helfen.

Darüber hinaus wird auch der geschäftsführende Vorstand des Vereins ein Führungszeugnis vorlegen.
Einzelheiten zum Personenkreis, Datenschutz und Intervall der Einsicht regeln die gesetzlichen Bestimmungen, die Ausführungsbestimmungen des Vereines und die Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein solches Führungszeugnis gegen Vorlage einer Bescheinigung des Vereins kostenfrei beantragt werden. Der Verein stellt eine solche Bescheinigung zur Verfügung.

Selbstverpflichtungserklärung

Unabhängig davon, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird, sind alle Trainer*innen, Betreuer*innen sowie regelmäßig ehren- und hauptamtlich im Verein tätigen Personen verpflichtet, eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß dem vorgesehenen Muster zu unterschreiben. Diese Erklärung muss – analog zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses – alle fünf Jahre erneut unterzeichnet werden.

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit sehr kurzfristig oder spontan entstehen, sodass ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, ist zunächst zumindest die Selbstverpflichtungserklärung zu akzeptieren und zu unterschreiben. Das erweiterte Führungszeugnis muss in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nachgereicht und zur Einsicht vorgelegt werden.

Für das Einholen der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen sind die jeweiligen Abteilungsleitungen verantwortlich. Die Geschäftsstelle übernimmt anschließend die Dokumentation und bewahrt die Erklärungen zentral auf.

Verhaltenskodex

Jede*r Trainer*in, Betreuer*in, sowie regelmäßig ehren- und hauptamtlich im Verein tätigen Personen sind verpflichtet den Verhaltenskodex des TVI anzuerkennen und zu unterzeichnen. Darin aufgelistet sind verschiedene Verhaltensregeln für den Umgang mit allen Sportler*innen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, die dem Verein angehören. Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex wird die Verpflichtung eines gewaltfreien Umgangs in jeglicher Art geschworen.

Die Abteilungsleitungen sind für die Unterzeichnung des Ehrenkodex zuständig, die Geschäftsstelle dokumentiert diese und legt sie zentral ab.

Interventionsplan

Die einzelnen Handlungsschritte der Schutzbeauftragten bei einem Verdachtsfall, sind in einem Interventionsplan (siehe Anhang) genau herausgearbeitet worden. Um die Betroffenen bestmöglich schützen zu können, halten sich die Schutzbeauftragten strengstens an die darin festgelegten Richtlinien.

Meldung von Verdachtsfällen

Die Meldung eines Verdachtsfalls kann auch verschiedenen Wegen erfolgen:

- Persönlicher Kontakt zu Übungsleiter*innen
- Direkter Kontakt zu Schutzbeauftragten
- E-Mail an Schutzbeauftragte oder Geschäftsstelle (ebenfalls auf der Homepage und dem schwarzen Brett zu finden)
- Anonymer Hinweis über Briefkasten der Geschäftsstelle

Sollte sich eine betroffene oder beobachtende Person nicht direkt an die Schutzbeauftragten wenden, ist die Meldung des Verdachtsfalles umgehend auf direktem Wege (mündlich oder schriftlich) an die Schutzbeauftragten weiterzugeben. Diskretion ist hierbei oberste Priorität, um alle Angehörigen zu schützen.

Dokumentation

Sobald die Schutzbeauftragten einen Verdachtsfall gemeldet bekommen ist dies schriftlich festzuhalten. Dabei sind vier Komponenten von grundlegender Bedeutung:

- Wer? – um wen handelt es sich (betroffene sowie verdächtige Personen)
- Was? - was genau ist passiert/ wurde beobachtet?
- Wann? – zu welchem Zeitpunkt hat der Vorfall stattgefunden/ wurde beobachtet?
- Wo? – an welchem Ort hat der Vorfall stattgefunden/ wurde beobachtet?

Zudem sind die Dokumentationen mit dem Datum und dem Namen des/ der bearbeitenden Schutzbeauftragten zu versehen. Anschließend werden diese von den Schutzbeauftragten aufbewahrt bis der Fall abgeschlossen ist.
Ab dem Zeitpunkt der ersten Verdachtsmeldung, müssen alle Gespräche, die sich damit befassen dokumentiert werden, um einen sicheren Ablauf und ein wahrheitsgemäßes Vorgehen zu versichern.

Evaluation und Weiterentwicklung

Nach einer ersten Meldung eines Verdachtsfalls, liegt es an den Schutzbeauftragten die Situation adäquat einzuschätzen. Solle es sich hierbei um eine akute Gefährdung oder eine mögliche Straftat handeln, dürfen die Schutzbeauftragten unter keinen Umständen selbst tätig werden, sondern müssen unverzüglich externe Anlaufstellen über den Konflikt informieren.
Liegt keine akute Gefahr vor, stehen die Schutzbeauftragten in der Pflicht sich eigene Konfliktlösungen zu überlegen und diese mit allen Angehörigen herauszuarbeiten. Außerdem ist der Vorstand über die Situation zu informieren.

Sollte sich der Verdacht auflösen lassen, werden Rehabilitationsgespräche mit dem Betroffenem, Eltern, und mit der beschuldigten Person geführt. Ebenfalls wird die Dokumentation zum Verdacht gelöscht.

Sollte sich ein Verdacht nicht beweisen lassen, aber auch nicht auszuräumen sein, gilt es die ausübende und betroffene Person dementsprechend zu unterstützen:

- Ausübende Person: Beobachten; Freistellen/ Verwarnen; Einschätzung durch Juristen
- Betroffene Person: Unterstützungsbedarf klären/organisieren; bei Minderjährigen Eltern informieren

Sollte sich ein Verdacht erhärten, sind nun Hilfsangebote und eventuelle strafrechtliche Schritte auszuarbeiten. Diese werden von den Schutzbeauftragten, zusammen mit den betreffenden Personen, unter Einbezug des Vereinsvorstandes getroffen und vollzogen, indem Gespräche mit allen beteiligten Personen geführt werden, um den Sachverhalt möglichst objektiv aus verschiedenen Perspektiven zu erfassen und beurteilen zu können. Welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden, hängt von der jeweiligen Situation ab – insbesondere vom konkreten Verdacht oder Vorfall, der eingegangenen Beschwerde sowie den tatsächlichen

Umständen. Dazu zählen beispielsweise vertiefende Gespräche, eine Ermahnung, eine Abmahnung sowie – in schwerwiegenderen Fällen – eine Suspendierung oder der Ausschluss aus dem Verein. Darüber hinaus kann auch der Entzug einer Übungsleiterlizenz veranlasst werden oder es können eine Anzeige sowie weitere strafrechtliche Schritte erfolgen.

Weitere Anlaufstellen und Unterstützung

Polizei:
- 110 (Notruf)

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Langratsamt Breisgau Hochschwarzwald:
- asd@lkbh.de
- 0761 2187 2253

Wendepunkt Freiburg:
- (0761) 70 71 191

Safe Sport e.V.
- Telefon: 0800 11 222 00
- www.ansprechstelle-safe-sport.de

Nummer gegen Kummer
- 116 111
- www.nummergegenkummer.de

Veröffentlichungen

Jedes Mitglied unterschreibt bei der Anmeldung im Verein eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und wörtlichen Erwähnungen im Umfang der Öffentlichkeitsarbeit des TVI. Im Falle von minderjährigen Mitgliedern wird die Anmeldung selbstverständlich von den entsprechenden Erziehungsberechtigten unterschrieben.

Genauer bezieht sich diese Einverständniserklärung auf die Veröffentlichung von Fotos auf den offiziellen Kanälen des Vereins: der Homepage, Gemeindeblatt, Facebook sowie bei Instagram oder unregelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen, wie z.B. Jubiläumszeitungen. Diese Kanäle werden nur durch autorisierte Personen des Vereins gepflegt. Sie achten darauf, dass auf den veröffentlichten Bildern keine Mitglieder, besonders Kinder und Jugendliche, in diffamierenden, mehrdeutigen oder demütigenden Situationen oder Posen dargestellt werden. Wenn möglich sollen die Kinder und Jugendlichen zusätzlich selbst ihr Einverständnis zu den Veröffentlichungen geben.

Umsetzung und Perspektiven

Dieses Schutzkonzept wurde entwickelt, um den Schutzauftrag des Vereins langfristig zu stärken und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Gerade im Bereich des ehrenamtlichen Engagements ist es jedoch nicht möglich, alle im Konzept vorgesehenen Maßnahmen sofort vollständig umzusetzen. Daher ist es notwendig, die einzelnen Schritte zu priorisieren und schrittweise umzusetzen.

Außerdem ist die regelmäßige Überprüfung des Prozesses ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung.
Das Konzept soll fortlaufend reflektiert, bewertet und bei Bedarf angepasst werden. Diese Aufgaben

übernimmt die „Arbeitsgruppe Schutzkonzept“ des TVI, die sich in regelmäßigen Abständen trifft und fortlaufende Schritte als Team mit den Schutzbeauftragten zusammen bespricht.

Die Arbeitsgruppe Schutzkonzept wird sich in den kommenden Jahren intensiv mit den folgenden Aspekten auseinandersetzen, um das Konzept auszubauen:

- Verankerung des Schutzkonzepts in der Satzung des Vereins
- Risikoanalyse in den vereinzelten Sportgruppen, um differenzierte Maßnahmen passgenau festlegen zu können
- Erweiterung und Anwendung des Schutzkonzepts im digitalen Raum, da die Kommunikation zunehmend über soziale Medien stattfindet
- Aufbau von Kooperationen mit externen Partnern zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts, zur Durchführung von Bildungsangeboten sowie als Ansprechpersonen in Krisensituationen
- Ausweitung der Schutzbeauftragten

Impressum

Diese vorliegende, und erste Version des Schutzkonzepts wurde in einem partizipativen Prozess von einer Arbeitsgruppe entwickelt. Die erste Version wurde am 15.03.2026 verabschiedet. Herausgeber und damit auch verantwortlich für den Inhalt des Schutzkonzepts ist:

Turnverein Ihringen 1921 e.V,
Hinterhöfweg 7
79241 Ihringen

Mitglieder der Arbeitsgruppe und Redaktion der 1. Auflage:

Marlene Baier-Schüßleder - Elke Bitzenhofer - Delja Graner - Anna Kirchhoff - René Moll - Elisa Röttele

Weiterführende Informationen und Materialien:

Badische Sportjugend Freiburg – Kinder und Jugendliche schützen:
https://www.bsj-freiburg.de/kinder-jugendschutz

Wendepunkt Freiburg e.V.:
https://www.wendepunkt-freiburg.de/

Deutsche Sportjugend im DOSB:
https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz

LSV BW „Safe Sport“ Handlungsleitfaden:
https://www.lsvbw.de/wpcontent/uploads/2021/07/20210707_dsj_safesport_web_lsvbw.pdf

Broschüre zu Gewalt im Sport:
https://www.badische-sportjugend.de/files/Jugendschutz/SKJ_Broschuere_Praevention_2019_V3_Trainer.pdf

Anlagen

Anlage 1: Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Ausführungsbestimmungen des Turnverein Ihringen 1921 e.V. zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag von staatlichen Stellen erteilt. Dies sind in der Regel die Bürgerämter der Heimatgemeinden. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos und sollte unter der Vorlage der Bestätigung des Vereins zur Gebührenbefreiung (Anlage 1a) beantragt werden. Zuständig ist der Vorstand, die Erfassung und Dokumentation erfolgt zentral in der Geschäftsstelle.
Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das Original vorgelegt werden. Der Postweg ist möglich oder auch eine persönliche Vorstellung auf der TVI-Geschäftsstelle. Eine elektronische Übermittlung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Einsichtsberechtigter Personenkreis

Das erweiterte Führungszeugnis muss dem TV Ihringen zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis eingewiesen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt bei:
TVI Ihringen, Hinterhöfweg 7, 79241 Ihringen, Geschäftsstelle, vertreten durch Elke Bitzenhofer

Vorlagepflichtiger Personenkreis
Alle Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen und Personen, die regelmäßig für den TV Ihringen in der Betreuung der Sportler*innen ehren- und hauptamtlich tätig sind, müssen das ehrenamtliche Führungszeugnis vorlegen. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen alle Betreuer*innen und Trainer*innen im Vorfeld ein Führungszeugnis vorlegen (z.B. auch Elternteile, die einmalig nur bei Saisonabschlüssen mit Übernachtungen aushelfen).
Darüber hinaus wird auch der geschäftsführende Vorstand, sowie der Gesamtvorstand des Vereins ein Führungszeugnis vorlegen.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
Das Original des erweiterten Führungszeugnisses ist durch die jeweilige Person wie beschrieben vorzulegen. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme und Dokumentation. Das Original wird danach zurückgegeben. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zentral dokumentiert.

Anlage 1a: Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnises

TURNVEREIN IHRINGEN 1921 e.V.

Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Turnverein Ihringen 1921 e. V.
Hinterhöfweg 7
79241 Ihringen

Der oben genannte Träger/Verein bestätigt, dass

Frau/Herr_____

geb. am_____

wohnhaft in _____

für den Träger/Verein ehrenamtlich tätig ist bzw. ab dem _____ tätig sein wird.

Für diese Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe wird gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetzt (BZRG) benötigt.
Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen Gebührenbefreiung.

Ihringen,

Stempel/Unterschrift des Vereins/Trägers

Anlage 2: Vereinbarung mit dem Jugendamt

Vereinbarung mit dem Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald

Mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wurde die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe geschlossen. Die vollständige Vereinbarung liegt in der TVI Geschäftsstelle zur Einsicht vor:

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe

Zwischen dem

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,
soweit nicht anders im Vertrag genannt, sind dies die Fachbereiche FB 250 Jugendamt sowie FB 220 Soziale Dienste mit den Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflege- und Adoptivkinderdienst

- im Weiteren „Jugendamt" genannt –

und

Turnverein
Rheinstraße 6
79241 Ihringen

- im Weiteren „Träger" genannt -

Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald
Eing.: 12. Juni 2015 -8

wird für seine Einrichtung(en), Dienste und Angebote der Jugendhilfe

zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, des Tätigkeitsauschlusses von einschlägig vorbestraften Personen, Folgendes vereinbart.

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich-oder nebenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen

Vor- und Nachname:

Geboren am:
Wohnort (Straße und Hausnummer/PLZ und Ort:

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungsplicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182bis 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und derzeit auch kein Anfangsverdacht oder entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Straftaten gegen mich anhängig ist.
Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den TV Ihringen1921 e.V. sofort über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.
Gleichzeitig verpflichte ich mich, unverzüglich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und sofort dem TV Ihringen 1921 e.V. zur Einsichtnahme vorzulegen.

Anlage 4: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Turnverein Ihringen 1921 e.V.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Vereinsmitglieds achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähre und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Den Körperkontakt zu Vereinsmitgliedern werde ich auf ein Minimum verringern. Dort, wo aufgrund der sportlichen Tätigkeit oder Übungsaufbaus Körperkontakt notwendig ist, schaffen wir Transparenz, reden mit den Personen im Vorfeld darüber und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers.
- Ich werde die Vereinsmitglieder zu einem angemessenen sozialen Verhalten anderer Menschen gegenüber sowie zu einem fairen und respektvollen Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote anleiten.
- Meine Umgangssprache verzichtet auf sexistische, diskriminierende und gewalttätige Äußerungen. Ich werde auf das Recht der körperlichen Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich respektiere die Würde jedes Vereinsmitgliedes und verspreche jede*n unabhängig seiner/ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugungen, sexueller Orientierung, seines/ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art entschieden entgegenzuwirken.
- Ich verpflichte mich dazu, dafür zu sorgen, dass die Aufsichtspflicht zu jeder Zeit durch eine volljährige Person gewährleistet ist.
- Ich werde keine Fotos und Videos der Vereinsmitglieder auf privaten Accounts oder Seiten im Internet posten. Die Verbreitung in privaten Chats über soziale Medien wird unterlassen.
- Ich werde es grundsätzlich vermeiden, mich mit Vereinsmitgliedern alleine in Vereinsräumen aufzuhalten. Ist es in es in Einzelfällen nicht möglich dies einzuhalten, schaffe ich Transparenz über die Situation indem mindestens eine weitere volljährige Person darüber informiert wird.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird. Ich wende mich im Konfliktfall an die Schutzbeauftragten und informiere sie darüber.
- Muss ich aus guten Gründen von einer der Verhaltensregeln abweichen, ist dieses Vorgehen mit mindestens einer/einem weiteren Trainer*in, Betreuer*in oder Mitarbeiter*in des Vereins abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift